

Anwaltsgutachten

~~112 Seite~~
~~Dand~~ ~~Leistung~~
 id. Mandantenbogen.

Der Mandant, Herr Malte Krüger, Lerchenweg 17,
 22951 Hamburg (im Folgenden: Mandant)
 bittet um rechtliche Prüfung, ob und wie gegen
 einen Kostenbescheid der Freien- und Hanse-
 stadt Hamburg - Behörde für Finanzen - (FHH)
 vom 4.7.2016 (im Folgenden: Bescheid)
vorgegangen werden kann. Dem Bescheid

keine

8V-Schwe

dung

liegt ein Vorfall zugrunde, der sich am
 16.12.2015 ereignete. Die Ex-Frau des
 Mandanten, Frau Miriam Krüger, hatte an
 diesem Tag den auf dem Mandant zugelassenen
 und in seinem Eigentum stehenden PKW
 (Kennzeichen HH-MK 1113) im Falkenstieg,
 22964 Hamburg, teilweise auf dem Gehsteig
 aufgestellt, um die gemeinsamen Kinder zu dort
 betriebenen Kindertagesstätte (Kita) zu bringen. Sie wurde
 dabei von dem vor Ort befindlichen Polizeibeamten
 Heiderich und wieder zum Wegfahren aufgefordert,
 kann dieser Aufforderung aber nicht nach. Mit dem
 Bescheid macht die FHH die Kosten für den i.H.v. € 90,24
 für ein angefordertes Abschleppverfahren geltend, bei dessen
 Eintriff der PKW bereits von
 Frau Krüger entnommen worden war. Der Mandant hat
 gegen den Bescheid am 8.8.2016 Widerspruch eingelegt,
 welcher mit Widerspruchsbescheid vom 14.7.2017
 zurückgewiesen wurde.

B. Zulässigkeit ~~von~~ ~~der~~

Vor diesem Hintergrund ist die Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen den Bescheid zu prüfen.

I. Der Verwaltungsrechnung ist ~~es~~ nach § 40 I VwVG eröffnet, da insbesondere eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit gegeben ist. Die Sachentscheidende Normen (hier des Hmb SOG und des VwVG) sind solche des öffentlichen Rechts, da sie eine Hoheitsakte als solche bezeichnen und verpflichten. Die Einbeziehung eines privaten Abschlagentragens ändert hierin in der Sache nichts, weil dieses als Erfüllungsgehilfe bei der Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig wird.

Welche
Regelung?

II. Die Klage ist als Aufseherklage nach § 42 I VwVG statthaft. Der Bescheid ist als Verwaltungsakt iSv § 35 VwVfG zu qualifizieren.

Welche?

III. Der Mandant ist als Adressat des zu jeder verpflichtenden Bescheides, mithin ein Inhaber des Verwaltungsaktes, auch klagebefugt nach § 42 II VwVG, da eine Verletzung seiner Rechte zumindest möglich erscheint.

Abschluss durch Wi-Beschluss fehlt wo

7 ordnungsgemäß
und Bes

IV. Weiter müsste nach § 68 I VwGO

ein Vorverfahren durchgeführt worden sein.

Dies setzt insbesondere die fristgerechte
Einlegung des Widerspruchs voraus, die

nach § 70 I 1 VwGO binnen einem
Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungs-
akts zu erfolgen hat. Letztere misst sich

nach § 41 VwVfG. Vorliegend ~~unter~~ ~~der~~ ~~Bedingung~~
des Mandats am 5.7.2016 vor dem Bescheid

Kantaris - d. vorkam noch am gleichen

Tag ein Email an die Polizeibehörde, wobei

ein Email der Formvorschriften des § 70 I 1 VwGO

auch nicht über § 32 VwVfG genügt. Fraglich
ist deshalb, ob dem Widerspruchsbescheid des

Mandats vom 8.8.2016 nach fristgerecht war.

Würde man den 5.7.2016 als Zeitpunkt der

Bekanntgabe zugrundelegen, wäre die Frist

nach § 57 II VwGO, VM § 222 ZPO §§ 188 II BzB
~~am~~ am 5.8.2016, 24:00 Uhr, abgelaufen.

Folgt gilt ein durch die Post übermittelter

✓ Verwaltungsakt nach § 41 II 1 VwVfG an drei

Tage nach Aufgabe als bekannt gegeben. Ein

früherer Zugang ist - wie sich im Urteilsschem

aus § 41 II 3 VwVfG ergibt - insoweit

✓ unschädlich; es handelt sich um eine
gesetzliche Fiktion zugunsten des Adressaten.

Dass anhand des Email ein früherer Zugang
nachgewiesen werden kann, bleibt dabei ohne

✓ Anmischungen.

(41 II 1
= 7.7)

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe ~~ist~~ gilt
vielmehr nach § 41 II 1 V-VfS der
7.7.2016. Die Frist endete, da der
7.8.2016 auf einen Sonntag fiel, nach
§ 57 II ^{Vjg} iVm § 222 II ZPO mit Ablauf
des 8.8.2016. Der an diesem Tag
eingegangene Widerspruch der Mediantin

✓ war damit fristgerecht. Auf die
— mit der Rechtsprechung zu beizuhaltenden —
Frage, ob die Behörde auch bei
unbilliger mit verspätetem Widerspruch
eine Schlichtung :- der Sache
beffen darf, kommt es damit vorliegend
nicht an.

Richtig, aber
deswegen sind
die Verwaltungs-
beschlüsse
ausständig

II. Gegenstand der Aufseherpflicht ist somit
hier der Bescheid :- der gestellt, die
es durch den Widerspruchsbekannt von
10.7.2012 gegeben hat.

✓ III. Die Klage ist nach § 78 I Nr. 1 VjgO
gegen die abgemachten Rechtsträge, hier
die FKH zu richten. Hier wird im Prozess
verhoben durch die Behörde für Finanzen
- d Sport - Polizei -

Wj 7392 Wk 60

VII. Problematisch erscheint schließlich, ob die Klagefrist vorliegend noch eingeleitet werden kann. Diese beruht sich nach § 74 I 1 VwGO. Klage ist demnach binnen eines Monats ab Zustellung des Widerspruchsbescheids einzulegen. Die Zustellung erfolgte vorliegend im Wege eines Übergabeinschreibens (§ 4 I Alt. 1 VwZG), wobei der Mandat der Widerspruchsentscheid am 15.7.2017 erhielt. Von diesen Daten aus gerechnet, wäre die Frist am 15.8.2017, 24:00 Uhr, abgelaufen

(§ 57 II VwGO; VwV § 222 I 700, §§ 187 I, 188 II BfBG). Allerdings greift auch insoweit

✓ eine Zustellungsfiktion nach § 4 II 2 VwZG.

Ein Übergabeinschreiben gilt demnach als am dritten Tag nach Aufgabe zur Post gegeben, wobei dieser Tag nach § 4 der Vorschrift in der Abgaben V vorzuziehen ist.

Die Aufgabe zur Post erfolgte hier am 14.7.2017; die Zustellung ist daher zugunsten des Empfängers ~~am~~ für den 17.7.2017 zu präsumieren. Nach § 57 II VwGO iVm

§ 222 I 700, §§ 187 I, 188 II BfBG trägt die Frist daher am besten

17.7.2017 um 24:00 Uhr ab. Bis dahin kann nach in zulässiger Weise

✓ Werte erhoben werden.

C. Begründetheit

zu prüfen ist weiter, ob eine solche Klage begründet wäre. Das wäre dann der Fall, wenn der ~~Verwaltungsakt~~ Bescheid rechtswidrig wäre und der Mandant in ~~seiner~~ seine Rechte verletzt, § 113 I 1 VwGO.

I. Ermächtigungsgrundlage

Fraglich ist, was für der Bescheid als tragende Ermächtigungsgrundlage in Betracht kommt. Da es sich um einen Kostenfestsetzungsbescheid handelt, richtet sich die Ermächtigungsgrundlage hierfür nach der Rechtsnatur der zugrundeliegenden Verwaltungsmaßnahme, hier dem (abgebrochenen) Abschluss der Pkw.

In Betracht kommt zunächst eine Kostenhebelung nach § 14 III 3 SGG, wenn die zugrundeliegende Maßnahme als Sicherstellung zu qualifizieren wäre. Nach § 14 I 1 lit. a) Abs. 2 SGG dürfen Sachverhalte Sicherstellung werden, wenn dies zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Voraussetzung ist aber inwieweit, dass die Behörde insoweit auch

ist Sicherheits- und Verkehrswille
trudelt. Ein solcher Wille liegt
im Zweifel nicht vor, wenn ein verkehrsrechtlich
abgestelltes Fahrzeug lediglich auf
einem anderen freien Parkplatz in
der Nähe umgesetzt werden soll,
wobei dies nach § 14 I 2 Sog
✓ gegenüber der Sicherheit vorrangig ist.

Nach den Feststellungen im Widerspruchs-
bescheid war hier lediglich ein
solches Umsetzen beabsichtigt, das
sich in Sichtweite mit zwei freien
Parkplätzen befanden. Mangel eines
~~Wahrscheins~~ dazugehöriger Wille
des anordnenden Polizeibeamten
Haidenich ist vorliegend nicht
von einer Sicherheit nach
✓ § 14 I Sog anzugehen.

Weiter könnte die Kostenfestsetzung
hier auf §§ 12 I 1, 10 VwVG
beruhen. Das wäre dann der
Fall, wenn die

behördliche Maßnahme als Ersatzvor-
nahme eines vollstreckbaren fund-
Verwaltungsakts zu qualifizieren wäre.
Ein solcher Verwaltungsakt könnte hier
in dem gefahrabwehrenden
Gebot ~~der~~ (§ 3 I, II 1 a) SOG
der Polizeibeamten liegen, dass
geplante Fahrgang zu entfernen. Jeder wies
~~der~~ Polizeibeamte Heidreich gegenüber
Fran Krüger vor allem auf die Rechtsunsicherheit
des Parkens hin; hierin wird man
aber weniger wohlbedacht die Aufforderung
sehen können, den Platz zu verlassen,
mittlerweile eine (vorbehaltene) Handlung vor-
zunehmen.

Warum?
Dagegen spricht
schon, dass die
Polizei durch die
Wi-Beschleide
lediglich von einem
Parkverbot ausgeht
→ 8 Punkten

Führt ~~vor~~ diese Verfügung nicht an
den Mandatar, der gar nicht vor
Ort war, geschick und ist diesem
gegenüber auch nicht nach
§ 41 V-VfS bekannt gemacht
worden. Dies ~~ist~~ ~~aber~~ wäre aber
Voraussetzung dafür, dass das Weisungsgebot
ihm gegenüber wirksam ~~ist~~ ^{war} (§ 43 I 1
V-VfS).

Es ist von der
obj. Lage auszuweisen =
geln
=> Elvge der
Fehlverm.,

Aus Sicht. des Mandatars handelt es
sich bei dem (beabsichtigten) Ab-

schleppvorgang mithin auch nicht
um eine Ersatzvornahme iSv § 10 VwVG.

Wurde der Ergebnis
vordringlich

Vielmehr stellt sich das Abschleppen
für den Mandanten als einseitige
Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung
ohne zugrundeliegende Verfügung dar.
Ihm gegenüber ist also
von einer unmittelbaren Anfechtung
nach § 7 I Sog. der mit der
Folge, dass eine Kostenfestsetzung
nur aufgrund von § 7 III 1 Sog.
iVm § 19 I VwVG ergehen kann.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Zur Hinblick auf die formelle Rechtmäßigkeit
des Kostenbescheides ist ^{allein} problematisch,
denn der Mandant nicht nach § 28 I VwVfS
angehört worden ist. Eine solche
Anhörung war ~~nicht~~ nicht nach § 28 I Nr. 5
VwVfS ^{entbehrlich}, denn bei der
Kostenfestsetzung handelt es sich nicht
um eine Maßnahme „in“ der Verwaltungsvollstreckung,
sondern um ein nachlaufendes
Verfahren. ~~Das~~ ~~Verfahren~~ ~~besteht~~ ~~gerade~~
Zusammen besteht gerade

hier besondere Eilbedürftigkeit vor, die eine
~~die~~ Annahme von Anhängigkeit
rechtfertigen würde.

Allerdings ist der Mangel ~~der~~ nach
Ges I Nr. 3 VwVfG dadurch gebilgt
worden, dass dem Mandatar ~~es~~ durch
das Widerspruchsverfahren Gelegenheit zur
Stellungnahme geboten wurde.

✓ Die formelle Rechtmäßigkeit ist daher
auch insoweit gegeben.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Frage ist aber, ob die Kostensatzung
auch materiell rechtmäßig ist. Die Bindung
an Recht und Gesetz (Art. 20 III GG) gebietet
insoweit, dass ~~es~~ nur für rechtmäßige
Verwaltungsmaßnahmen Kosten erhoben werden.
Maßgeblich ist daher, ob die der
Kostensatzung zugrundeliegende unmittelbare
Ausübung (§ 7 I SGG) rechtmäßig
war.

1. Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit bestehen nicht,
insbesondere weil eine Anhängigkeit des Mandatars ~~es~~ nach

✓ § 28 II Nr. 5 VwVfG entbehrlich ist.

2. Auf Ebene der materiellen Rechtmäßigkeit der (geplanten) Abschleppmaßnahme würde gemächert ein Gefahr ~~bedeuten~~ für ~~die~~ bspw. Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorzuliegen haben. Inwieweit ist auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung abzustellen, hier also auf ~~den Zeitpunkt~~ das Ergreifen der Abschleppmaßnahme. Dass sich die Maßnahme späterhin als überflüssig erweist, weil das Fahrzeug bereits entsorgt worden war, und der Abschleppvorgang deswegen nicht angeht, wird konstatiert, führt also für sich genommen ~~nicht~~ nicht dazu, dass der Tatbestand des § 7 I Sog nicht gegeben wäre.

a) Hier kommt eine Störung der öffentlichen Sicherheit dahingehend in Betracht, dass das Fahrzeug verkehrsunfähig abgestellt worden ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst insoweit die Gesamtheit der positiven Rechtsnormen einschließlich solcher, die zur Befugnis des Verkehrs bestimmt sind. Hier kommt ein Verstoß gegen § 12 IVa StVO ~~zur~~ infrage.

Demzufolge ist das Parken auf Gehwegen grundsätzlich verboten, wenn es nicht ausnahmsweise durch Anhalten eines abgeordneten Verkehrs (Nr. 315) erlaubt wird. Dabei geht aus dem maßgeblichen Verkehrsregeln auch hervor, dass ein Parken „auf“ dem Gehweg nicht voraussetzt, dass das Fahrzeug vollständig auf dem Bürgersteig steht. Vielmehr genügt es, wenn – wie hier – die Räder auf einer Seite des Weges auf dem Bordstein stehen und der Gehweg dadurch nicht als unzureichend verengt wird.

Freilich ist, ob die Behörde, die für ihren Eingriff die materielle Beweislast trägt, einen solchen Vorstoß nachweisen können. Dass das Fahrzeug mit den Rädern auf dem Gehweg stand, wird von Mandant und seiner Ex-Frau nicht bestritten.

Warum ist das relevant?

?

Streitig ist lediglich, wie viel Platz neben dem Fahrzeug noch verblieb – ob insoweit eine nicht als unzureichende Beeinträchtigung der vorbeigehenden Fußgänger, sowie Kinderwagen- und Rollstuhlfahrer gegeben war.

Diesbezüglich dürfte es rechtlich nicht
zu beanstanden sein, dass sich die
Widerspruchsbehörde hier in Warenden
auf den von den Polizeibeamten in
ihrem ~~jetztigen~~ ~~Sachverhalt~~
Merkbuch festgehaltenen Sach-
verhalt gestützt hat. Die Schwey-
breite ist demnach mit 1,50 m
typ. mit 2,00 m einschließlich
Günstigen zugrundegelegt. Ein Anzeichen
auf den Günstigen oder gar - wie
Frau Krige offenbar gegenüber einem der
Beamten äußert - auf die Straf-
stufe dabei von einem Fußgänger nicht
zu verlegen sein. ~~Der~~ Der Schwey
soll insoweit füßstärker Verbot in beide
Richtungen der Ercheinweise einwirken.
Der Schutzrecht von § 12 IV a StVO
dürfte daher keine verletzt sein, wenn
ein Kfz so steht, dass es den betroffenen
Personen ~~als~~ als Hindernis erscheint bzw.
Einschränkung abverlangt. Das dürfte nach
dem festgestellten Sachverhalt der Fall
gewesen sein. Ob sich ein Gerecht
~~das~~ ~~hier~~ hier vom Gerecht überzeugen
kann, gerade auch vor dem Hintergrund,
dass eine Frau Krige als mögliche Junge
in Betracht kommt, erscheint höchst fraglich.

geraunommen =
hoch

Der Tatbestand von § 7 I Sog ist
✓ damit erfüllt.

b) Auf Rechtsfolge-seite hat die Vollzugs-
behörde grundsätzlich Erkenntnis, ob - d
wenn ja wie sie gegen diese Dinge
einwirken. Sie haben dabei aber
nach § 9 Sog die Befähigung der
Verhältnismäßigkeit zu beachten. Darüber
hinweg ist die unmittelbare Aufsicht
nach § 7 I Sog grundsätzlich zu anderen
Maßnahmen subsidiär anzuwenden.
Allerdings ~~ist~~ ist insoweit zu
berücksichtigen, dass die ins Auge gefassten
~~Maßnahmen~~ Maßnahmen wie von
gegenüber ~~den~~ Frem Kräfte als
Waldschaden (§ 8 I Sog) - d
der Schaden als potentieller
Festholzschaden (§ 9 I Sog) einheitlich
erfolgreich werden (siehe oben).

Die ~~Behörde~~ Behörde ~~muss~~ aber
jedenfalls ihr Entscheidungsgewissen
philosophisch angeleitet haben. Dabei hat
das Gericht allein die Einhaltung der
Erkenntnisgrenze (§ 119 V-50) prüft,
eigene Zweckmäßigkeitserwägungen sind
✓ ihm verwehrt.

~~Die~~ Problematisch erscheint hier insbesondere,
ob der anordnende Beamte nicht
vor Anforderung des Abschlagsdienstes
weiter gemacht oder Frau Krüger mindestens
zum Wegfahren hätte auffordern
müssen.

Mr: 13 II A
ib-80 II A WZ
Kant 0

~~Die~~ Der Mandat kann sich insoweit
gerne nicht darauf berufen, dass
die Maßnahme gegenüber Frau Krüger
nicht angedroht wurde (§ 13 VwVf).
Denn es war selbst nicht Absicht
der Wegfallverfügung, so dass § 13 VwVf
seinem Schutz nicht dient.

Nachteil Nachteil
bedarfsfalls ist die Behörde aber auch
ihm gegenüber verpflichtet, weitere ~~Maßnahmen~~
herbeizuführen, dies ebenfalls auf
Verhältnis zum erwarteten Erfolg
steht. Diesem Grundsatz dürfte hier verletzt
sein. Für den anordnenden Polizeibeamten
war nach eigener Angabe abzuwarten,
dass die Fahrer in der Person Frau Krüger,
nur ~~ihre~~ ihre Kinder zum Weiterfahren
würde. ~~Die~~ Inspektion war für ihn auch
ebensowenig, dass das Verbotswort,
abgestellte Fahrzeug nach allgemeinem Lebens-
erfahrung bereits entfernt sein würde, sonst

✓ der Abschleppwagen einholen würde. Darauf
achtet es nicht, dass der Beante
genau fünf Minuten abwartet. Eine
starke Grenze dahingehend, dass nach
exakt fünf Minuten eine Abschlepp-
maßnahme rechtmäßig wäre, gilt
es nicht. Vielleicht sind die Umstände
des Einzelfalles zu wichtig - und
in den Einzelfallparagrafen einzutreten.
Es gibt sich danach - wie verhalten -
dass das Fahrzeug in Kürze abgeholt sei-
n wird, ist eine Abschleppmaßnahme unwechsellä-
✓ möglich.

Keine Berücksichtigung darf darüber hinaus
die Tabake spielen, dass Frau Krüger
wiederholt Paraverstöße begeht - und sich
jedem (auch) in respektloser Weise
gegenüber dem Beante äußert. Die
Abschleppmaßnahme dient insoweit
allein der Gefahrabwendung, sie hat
✓ keinen Sanktionscharakter. Eine
solche Wirkung ist allein dem Buß-
geldverfahren vorbehalten.

Die unmittelbare Ansetzung von Mitteln
mehrerer rechtswidrig, was jedoch zu
materieller Rechtswidrigkeit der Kartell-
✓ festsch. führt!

c) Weiter könnte sich die materielle Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids auch aus einer fehlerhaften Annahme des Gebührenscharifens ergeben. (§ 7 III 1 SGG) verweist insoweit auf § 8 und 9 SGG. Fraglich ist, ob die Kosten hier vorrangig von Frau Krüger als Heddystörungenbeitreiber nach, bevor auf der Madate als potenzieller Zustandsstörer gründungsgriffen wird.

✓ Einem generellen Vorrang des Heddy-störers gibt es indes im § 8 abzuleiten nicht. Vielmehr sind beide wie schon die Interessensparteien gegenseitig verantwortlich.

Unkenntnis
von der
Reversive
Frau Mh

Abw: Auswähl=
Dumax aus =
selbst?

Als Zustandsstörer ist dabei nach § 9 I SGG der Eigentümer ein Sachen heranziehen, wenn die tatsächliche Gewalt nicht seinem Willen angeführt wird (§ 9 II SGG).

Das ist hier nicht angeführt. Die Nutzung des im Eigentum des Madate stehenden Pkw durch seine Ex-Frau erfolgt einverständnislich. Es ist daher nach ihm als Zustandsstörer zu verantworten zu gehen, die Kostenhaftung ist insoweit rechtmäßig.

IV. Rechtsverletzung

Ein Rechtsverletzung behr der behrliche Bescheid liegt vor.

D. Zurechenbarkeit

I. Im Hinblick auf das Ergebnis des Gutachtens ist die Erhebung einer Aufschubpflicht zurechenbar. Sie ist nach § 52 Nr. 3 VwGO bei dem Verwaltungsgericht Hamburg zu ~~erheben~~ erheben.

Der Antrag ist auf Aufhebung des Bescheids i. S. d. Gestalt des Widerspruchsbereichs gerichtet.

Ein Antrag auf Anordnung der ~~er~~ aufschubenden Wirkung nach § 80 II 1 VwGO ist darüber nicht erforderlich, weil die ~~er~~ Erhebung von Kosten aus der Verwaltungsvollstreckung nach bestehender Meinung nicht unter § 80 II 1 Nr. 1 VwGO fällt.

Zur Beschleunigung des Verfahrens sollte das Einverständnis mit einer Erhebung

durch den Beurkostener nach § 87a II, III
V-Go sowie im schriftlichen
Verfahren (§ 101 II V-Go) erteilt werden.

II. Dem M-daten ist ein Hinweis
darauf zu geben, dass ein Obnige
von rechtlichen Wertungen abhängt
und insoweit ein Prüfungsergebnis besteht.

Weiter sollte er, da dies im Mündlich-
gespräch thematisiert wurde, auf
die Geltung der Regelverpflichtung
nach § 53 VwVfG iVm §§ 195 ff. B-VG
hinzuweisen werden, so dass sich
dienbezugsfähige Anordnungen an dem
Gericht übertragen.

was heißt
dies?

III. Da die Klagsfrist heute abläuft, ist
Eile geboten. Die Klage sollte vorzugs-
weise per Bote, per Fax oder
per beA (§ 173 V-Go iVm § 130a ZPO)
eingereicht werden, ggf. unser mit
den Minimalanforderungen des § 82 I 1 V-Go

Die Vollmacht ist nach § 67 VI V-Go
zu den Akten zu reichen.

Praktischer
Teil

Dr. Buchard & Kollegen, 7. de Pflanzstr. 7, 22918 Hamburg.

an den
Verwaltungsgericht Hamburg,
Lübeckstr. 4, 20099 Hamburg

Zu dem Verwaltungsbescheid

des Herrn Krüger, Zeichnung 27,
22951 Hamburg,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Dr. Buchard & Kollegen,
7. de Pflanzstr. 7, 22918 Hamburg.

g e g e n

die Frau - d. Hauseshalt Hamburg,
verbeten sich die Behörden
für Finanz- und Sport - Polizei -

Behörden,

wegen: Kosten für unmittelbare Anfechtung,
erhalten wir namens - d. i. - Vollmacht
des Klägers

K l a g e

Was werden beantragt,

1. den Kostensatzbescheid der
Behörden vom 4.7.2016
in der festhält das Widerspruchs-
bescheid vom 14.7.2012
aufzuheben.

Überschüssig (2. diese Behörde die Kosten des
Verfahrens aufzubringen.)

Weiter erkläre wir uns mit einer
Entscheidung durch die Behörden
und ~~ist~~ ~~schließen~~ ohne mündliche
Verhandlung einverstanden.

Begründung

I.

Der Kläger ist Eigentümer und ~~Halbes~~ Halter
des PKW HH-MK 1113. Dieser wird
durch seine Ex-Frau Miriam Kriger

dankwegs gemacht.

Am 16. 12. 2015 parkte sie
im ~~der~~ Parkhaus vor der KiTa
"Rasselbade", um ihre Kinder dort
abzugeben. Sie stand, da sie
schon in Eile war, mit der Seite
der Beifahrerseite auf dem dortigen
Fahrbahn, jedoch ohne den Durchgang
für Fußgänger zu blockieren.

~~Die vor Ort befindlichen~~
Polizisten ~~haben~~ ~~es~~ wenn
sie auf die Rechtsmäßigkeit des
Parkens hin, Sie entschlossen sich
gleichwohl, die beiden Kinder
"mit fliegendem Faher" in die
KiTa zu bringen, und fuhr bereits
mehrere Minuten später ab. In der
Zwischzeit hatten die Beamten jedoch
eine Abschleppdienst gerufen.

Mit Bescheid vom 4.7.2016

— Anlage KA —

forderte die Beauftragte der Klage auf,
die hierfür entstandenen Kosten zu
tragen.

Nachdem der Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 14.7.2012 zurückgewiesen wurde, ist nach Klage geboten.

II.

Der Bescheid ist rechtsmäßig, insofern diese nur die ~~Abgabe~~ beabsichtigte Abschlagsaufnahme wertheitsprüfend.

Zerpfändschel < getaukt, C III. 2 b) >

Rechtsanwalt.

Das Gutachten ist gelungen.

Aufg. zu viel Gewicht auf Unproz
kennzeichnen (S. 3). Auch ist
die Position zur EV nicht haltbar.

Zu FI wird übergetragenermaßen,
insbes. zur Unvollständigkeit der
Anordg. Unklar bleibt, warum eine

Bekundung anders notwendig sein
soll. Die prozessuale Erwäge

stünde. Der Schriftsatz ist u

wohl, wobei die Herleitung noch
genauer (klammern!?) sein

konnte.

MP Bis 24/11/21